

H. A. eg. Becker, Grüne



14/5540

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

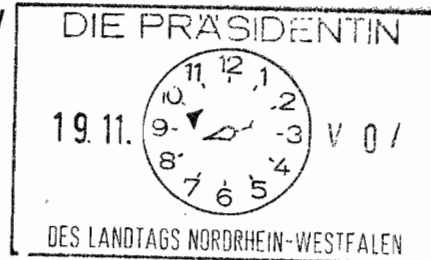
An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Durchwahl: - 2208
Telefax: (0211) 3843 - 93928

Datum: 15. November 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: IIA1-0021/2



EINGEGANGEN

19. Nov. 2007

Erl.....

**Kleine Anfrage 1935 der Abgeordneten Horst Becker, Oliver Keymis und
Monika Düker Grüne
Sanktionierung von verspäteten Flügen am Flughafen Düsseldorf
Drucksache 14/5181**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1935 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Zu Frage 1:

Es werden am Flughafen Düsseldorf, mit Ausnahme von propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis neun Tonnen Gesamtgewicht, keine Landungen in der Zeit von 23:00 bis 06:00 geplant. Die durchschnittliche Anzahl der Landungen von Propellerflugzeugen liegt bei 2,3 Landungen pro Nacht.

Zu Frage 2:

Es werden am Flughafen Düsseldorf, mit Ausnahme von propellergetriebenen Luftfahrzeugen, keine Starts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 geplant. Die durchschnittliche Anzahl der Starts von Propellerflugzeugen liegt bei 0,9 Starts pro Nacht.

1/3

Zu den Fragen 3 und 4:

Es existieren keine „ausnahmsweisen“ Verspätungen. Verspätungen sind entweder zulässig oder unzulässig. Der zulässige Rahmen für Verspätungen, die dem Luftverkehr eingeräumt werden müssen, ist in den örtlichen Flugbeschränkungen unter Punkt 1. *Einschränkungen des Nachtluftverkehrs* vorgegeben. Sanktionen oder Bußgelder können nur gegen Luftfahrtgesellschaften verhängt werden, die entweder unzulässige Flüge durchgeführt haben oder vorsätzlich und regelmäßig Flugplanungen durchführen, die zu einer Nichteinhaltung der vom Flughafenkoordinator Deutschland erteilten Zeitnischen führen.

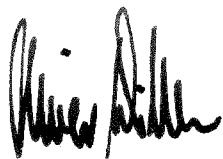
Es gab bis jetzt in diesem Jahr elf Verstöße gegen die Nachtflugbeschränkung und drei Luftverkehrsgesellschaften, die auf Grund häufiger Nichteinhaltung von Zeitnischen auffällig geworden sind. Bei allen unzulässigen Flügen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die vom Slot-Performance-Monitoring-Committee (SPMC) ermittelten 3 Luftverkehrsgesellschaften, die häufig ihre Zeitnischen nicht einhielten, wurden aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegen eine Gesellschaft hat das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Eine Gesellschaft hat unter Androhung eines Verfahrens zusätzliches Personal eingestellt, ihre Check-in Zeiten verändert und die Flugplanzeiten angepasst. Mit der dritten Gesellschaft laufen noch konkrete Gespräche, um zu klären, wo genau die Umlaufprobleme liegen und wie diese am besten abzustellen sind.

Zu Frage 5:

Die Aussage war, dass Flüge, die unter Missachtung der Nachtflugregelung landen, mit empfindlichen Bußgeldern zu rechnen haben.

Eine entsprechende Regelung für Bußgeldforderungen steht in Form des § 58 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsverordnungen zur Verfügung. Demnach können unzulässige Starts/Landungen mit bis zu 10.000 € und

die vorsätzliche Nichteinhaltung von Zeitnischen mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Wittke', written in a cursive style.

Oliver Wittke